

Beschuldigte können während der Beschuldigtenvernehmung erklären, daß sie der Vernehmung nicht mehr folgen können und dafür unterschiedlichste Begründungen abgeben.

BStU

000180

Dies kann auf einer tatsächlichen physischen oder psychischen Überforderung beruhen oder Ergebnis einer taktischen Verhaltensweise Beschuldigter sein. Gegen diese Erklärung Beschuldigter ist ein rechtlicher Einwand nicht möglich. Sie ist rechtlich einer Verweigerung der weiteren Aussage gleichzusetzen, und aus der Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren begründet sich keine Aussagepflicht.

Besteht eine Überforderungssituation, liegt es im Interesse der Wahrheitsfeststellung, dem Verlangen Beschuldigter stattzugeben und die Vernehmung zu unterbrechen. Im Falle eines Täuschungsversuchs muß dem Beschuldigten nachgewiesen werden, wodurch sein Verhalten in der Beschuldigtenvernehmung begründet ist (zum Beispiel Scheitern der Verhaltensdisposition, fehlende Erklärungsmöglichkeiten bei Beweisvorlagen, provokatives Verhalten usw.), um dadurch den Fortgang der Beschuldigtenvernehmung zu erreichen. Dies hat auf der Grundlage der Feststellung von Tatsachen und nicht durch Behauptungen des Untersuchers zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem zeitlichen Umfang der Beschuldigtenvernehmung macht sich erforderlich, die in der praktischen Untersuchungsarbeit angewandte Verfahrensweise zu beachten, während der Beschuldigtenvernehmung anderweitige Belange des Ermittlungsverfahrens zu erledigen. Das können u. a. Unterweisungen über allgemeine Verfahrensfragen, die Erledigung des Postverkehrs Beschuldigter, Entgegennahme von Vorbringen über Probleme in der Haftanstalt, Anfertigen von Niederschriften, die keine Beziehung zur Vernehmung haben, Unterschreiben von maschinenschriftlichen Protokollabschriften sein. Diese Verfahrensweise ist rechtlich möglich. In einzelnen Ermittlungsverfahren können Beschuldigte jedoch versuchen, diese Umstände in provokativer Absicht zu nutzen, um einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Anliegen und ihrer Aussagetätigkeit